



## Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildung zum/zur

### Optometrist/-in (HwK)

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 05. Oktober 2015 und vom 04. Oktober 2016 und der Vollversammlung vom 24. November 2015 und vom 22. November 2016 als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HWO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Art. 283 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Optometrist/-in (HwK)“.

#### Präambel:

Die Fortbildungsprüfung zum/zur „Optometrist/-in (HwK)“ soll dazu befähigen, insbesondere bei der Prävention, Diagnose und Therapie von Störungen des ein- und beidäugigen Sehens bei Schielerkrankungen, Sehschwächen und Augenzittern mitzuwirken. Eine Erweiterung des Berufsbildes des Augenoptikers erfolgt nicht. Die Fortbildungsprüfung befähigt nicht zur Vornahme von Diagnosen und Therapien von pathologischen Veränderungen am Auge.

#### § 1 Ziel und Gliederung der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur „Optometrist/-in (HwK)“ erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 3 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung zum/zur „Optometrist/-in (HwK)“ ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, um eine qualifizierte optometrische Beratung und Versorgung durchzuführen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Optometrist/-in (HwK)“.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer mindestens die Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk bestanden hat und eine mindestens zweijährige Berufspraxis als Augenoptikermeister nachweisen kann.
- (2) Gemäß Absatz 1 können zur Prüfung auch Absolventen von Hochschulen im Studiengang Augenoptik/Optometrie zugelassen werden, wenn sie mindestens eine zweijährige Berufspraxis nachweisen können.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch die Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

#### § 3 Inhalt und Dauer der Prüfung im fachpraktischen Teil

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil. Soweit es sachgerecht ist, sind die Prüfung oder Teilbereiche der Prüfung handlungsfeldorientiert durchzuführen.
- (2) Die Prüfung im fachpraktischen Teil besteht aus den zwei Prüfungsbereichen:
  - a) Durchführung verschiedener optometrischer Messungen, Tätigkeiten und Auswertungen und
  - b) einem Fachgespräch.



Die im fachpraktischen Teil im Prüfungsbereich a) durchzuführenden optometrischen Messungen, Tätigkeiten und Auswertungen sind:

1. Prüfung des Gesichtsfeldes
2. Prüfung des Augeninnendrucks
3. Prüfung des Kontrastsehens
4. Prüfung des Farbsehens
5. Prüfung des Dämmerungssehens
6. Prüfung des Augenhintergrundes mit verschiedenen Methoden der Ophthalmoskopie
7. Inspektion des vorderen Augenabschnitts
8. Erste-Hilfe-Maßnahme am Auge<sup>1</sup>

Bei den optometrischen Messungen, Tätigkeiten und Auswertungen hat der Prüfling zu zeigen, dass er in der Lage ist, diese sach- und fachgerecht durchzuführen und die Ergebnisse zu bewerten. Des Weiteren muss er die Ergebnisse kundengerecht erläutern und Empfehlungen für das weitere notwendige Vorgehen geben.

Im Fachgespräch muss der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, Kundenprobleme zu erfassen, die notwendigen Messungen und Prüfungen auszuwählen, dem Kunden Empfehlungen zu geben und diese zu begründen. Er muss Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz beweisen.

Die fachpraktische Prüfung soll einen Zeitraum von maximal 180 Minuten umfassen. Dabei soll das Fachgespräch nicht länger als 45 Minuten dauern.

(3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende drei Prüfungsbereiche:

1. Allgemeine Biologie und Pharmakologie:
  - a) Grundlagen der allgemeinen Anatomie, Physiologie und Pathologie
  - b) Biochemie, Mikrobiologie, Immunologie
  - c) Grundlagen der allgemeinen und okulären Pharmakologie
2. Okuläre Biologie
  - a) Anatomie des Auges
  - b) Physiologie des Auges
  - c) Grundlagen der Pathologie des Auges
3. Erkennen von okulären Auffälligkeiten
  - a) optometrisches Screening und Biostatik incl. Anamnese und Augenfunktionstests
  - b) Kinderoptometrie und optometrische Gerontologie
  - c) Spaltlampenuntersuchung des vorderen Augenabschnittes
  - d) Ophthalmoskopie

Die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil sollen insgesamt maximal 180 Minuten dauern.

(4) Die Prüfungsleistungen innerhalb des fachtheoretischen Teils werden gleich gewichtet. Die Prüfungsbereiche im fachpraktischen Teil (Durchführung der Messungen und Fachgespräch) werden gleich gewichtet

---

<sup>1</sup> Sofortmaßnahmen, die in einem Notfall dazu geeignet sind, die akute Gefährdung durch Gesundheitsstörungen am Auge zu überbrücken, bis Hilfe durch einen Arzt erfolgen kann, sind insbesondere Absetzen eines Notrufs (z.B. 112), Beruhigung des Verletzten, Hinweis darauf, Augenbewegungen zu vermeiden, Anlegen eines Druckverbandes, Augenspülung durchführen, gegebenenfalls Information des ärztlichen bzw. augenärztlichen Notdienstes.



- (5) In der schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil kann auf Antrag des Prüflings in einem der in § 3 Abs. 3 genannten Prüfungsbereiche eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn dem Prüfungsbereich nicht unter 30 und weniger als 50 Punkte erreicht wurden und dadurch das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht wird. Die Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfling dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

#### **§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung der Prüfung insgesamt zu befreien, wenn er den bestandenen Teil C der ECOO-Diplomprüfung nachweist oder eine vergleichbare Prüfung vor dem bundeseinheitlichen Prüfungsausschuss Optometrie des Zentralverbandes der Augenoptiker erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntmachung des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

#### **§ 5 Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung zum/zur „Optometrist/-in (HwK)“ ist bestanden, wenn die Leistungen im fachpraktischen und fachtheoretischen Teils jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden, wobei die Leistung in keinem Prüfungsbereich des fachpraktischen Teils oder des fachtheoretischen Teils mit weniger als 30 Punkten bewertet worden sein darf.
- (2) Das Ergebnis des fachpraktischen und des fachtheoretischen Teiles ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsbereiche. Die Gesamtbewertung der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen des fachpraktischen und fachtheoretischen Teiles.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

#### **§ 6 Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Koblenz vom 23.11.2009 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt in Kraft.

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Optometrist/-in (HwK)“ werden hiermit ausgefertigt und nach § 106 Abs. 2 HwO veröffentlicht.

Koblenz, 24. Mai 2019

Kurt Krautscheid  
Präsident

Ralf Hellrich  
Hauptgeschäftsführer

Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 22.11.2016 beschlossene „Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildung zum / zur Optometrist/-in“ wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 23. 01.2017 (Az. 40 03-00008/2010-003) genehmigt.